Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 27

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

litaranftalten ju bejuchen und bicefalls einige Bemerkungen ans jubringen.

Hinfichtlich ber Durchführung ber Militarorganisation wird ven ber Commission bie Bunschbarkeit einer genauern Controle ber Militarpflichtigen betont, intem sich sehr viele ber Militarpflichtigen baburch entziehen, bag sie ihren Aufenthalt andern, ab.r auf ben alten Stammcontrolen fertgeführt werben mussen, well von ihrem neuen Wohnorte keine Melbung erfolgt.

Anläßlich ter R'agen über biegiplinwibrige Aufführung von Soldaten, halt es die Gemmission sur gang gerechtfertigt, boß solden Erscheinungen mit allem Nachderud entgegengetreten werde, nur wurde von ihr gleichzeitig ber Bunsch laut, daß auch Seistens ter militärischen Vorgesehren ben Untergebenen mit mehr Achtung begegnet werbe, als es bem Vernehmen nach hie und ba zu geschehen pflegt, und daß ungeziemende oder gar beleidigende Rebensarten und Flüche aus dem Instructionsvortrage mehr und mehr verschwinden mögen. Es wied auch bies zur Körderung der Achtung vor ben Vorgesehren und zur Dieziplin der Soleaten mit beitragen.

Die Commiffion bob ferner anerkennend bie Thatigkeit ber freiwilligen eitigenöffischen Schiesvereine (beren im Jahre 1877 1356 mit 56,982 Mitgliedern bestanden, sowie ber Offizieres und Unteroffizierevereine) hervor.

- (Der militarifde Impfamang) wird in ber "Bulach Dieletorfer Wochen Beitung" jum Gegenftant einer langern Befprechung gemacht. In genanntem Blatt fpricht fich Berr Mationalrath Dr. med. Scheuchzer u. a. folgenbermaßen aus: "In Frankreich ift ber Impfawang vor bem Licht und ber Dacht ber Bahrheit und ber Grahrung gefallen, in England fteben Sunberttaufenbe gegen ben Zwang auf bem Rriegsfuß. Ru Deutschland wird ber Reichstag, welcher por wenig Jahren ben Impfgwang mit gang geringer Mehrheit eingeführt hat, wieberholt um Abichaffung beffurmt und es wantt bas Caftell ber Bertheibiger bes Dogma's. In Glarus hat bas Bolt in offener Landsgemeinde por einigen Jahren ben Impfgmang abgeschafft, ohne fich heute nach bemfelben irgendwie gurudgufehnen. - Der Impfamang muß auch an anbern Orten fort; benn auf bie Dauer wird fich bas Bolf von berjenigen Logit taum gu Etwas zwingen laffen, welche auf ber einen Seite, mit malerifch umgeschlagenem, liberalem Mantelden, bie Lotterie verurtheilt und verbietet und auf ber anbern Seite fagt: Damit bu nicht vielleicht einmal von felbit mehr ober weniger frant wirft, mußt bu bich funft= lich ficher frant machen laffen und ich bin geimpft, fomit vor Podenanftedung ficher, bamit ich aber bie Boden nicht von bir befomme, mußt bu bich auch impfen laffen. Es ift unbegreiflich, wie bas Bolt fich auf bie Dauer einen fo argen Gingriff ber Staatemebigin in bie perfonliche Freiheit gefallen lagt, mabrent g. B. ber Schule tie geringfte forperliche Buchtigung unterfagt ift und fonft eine noch fo geringfügige feindfelige Berührung eines Menichen als ibat= liche Befdimpfung, eine mit Arbeiteunfabigfeit verbundene als Rorperverletung beftraft wirb. - Gerabezu erstaunlich ift es aber, bag bie jungen Danner, welche ale Baterlandevertheitiger in bie Urmee treten, fich ben frechen Gingriff bee Impfere in thre Freiheit und Gefuntheit lammegebulbig gefallen laffen, jumal bie Militarimpfung gar teinen gefetlichen Boben hat, fonbern weiter nichts ift, als eine vom Bunbebrathe bestätigte Borfchrift bes eibgenössischen Dberfelbargtes, bagu bestimmt, ber obligatorifchen Revaccination (Bieberimpfung) im reifern Alter ben Boben gu ebnen. - Beil ber Refrut burch bie Impfung frant und exerzierunfahig murbe, man aber im Dienfte Tage und Stunden gu gesehlichen Leiftungen zu Rathe halten muß, fo wird ihm burch eine einfache Berordnung vorgefchrieben, ein Impfzeugniß in ben Dienft zu bringen. Wie fann er jeboch andere biefes Beugnif erhalten, ale burch Impfung außer Dienft, alfo im Brivatleben ? - Da aber alle Schweizer vor bem Befete gleich find, tann cine einzelne Alterotiaffe ber Burger gu etwas gezwungen werben, mas man ben anbern nicht zu bieten magt? Die Rut. lichteit ber Impfung wird angezweifelt, bie Schatlichteit berfelben ift ficher, nichtebestoweniger halten bie Behorben ben 3mpfawang nicht nur aufrecht, fonbern fie führen ihn auf gesitwibrige Weife fogar ein, mahrend ein einschiehtiger Mann fagen mutbe, so lange die Gelehrten barüber fireiten, ob mein Bein eigentlich auch frant sei, laß ich mir basselbe einstweilen nicht abschneiben. Das ware Logit. Die Aufrechthaltung des Impfzwanges, namentslich in der Armee, ift Inconfequenz, Unrecht, Willfur."

Die weltere Ausführung halten wir nicht fur augemeffen, bier zu reprodugiren.

— (Ein Circular bes Oberfrie gecommiffare.) Das eitg. Oberfriegecommiffariat hat sich veranlaßt gesehen, die Berwaltungsoffiziere ber Militärschulen und Curse barauf ausmerksam zu machen, baß nach ber neuen Reiserbnung vom 27. März 1878 ben einzeln reisenden Militärs für ben Einzukanges, beziehungsweise Entlassungstag Sold und Verpflegung zu verabsolgen ift; ebenso ist benselben die Reiserntschäufigung vom Hauptorte bes Bezirfes ober Amtes, in welchem bieselben wehnen, bis nach bem Sammelplaß zu vergüten, immerhin unter Abzug der ersten 20 Kilometer. Es scheint, daß biese Borschrift in lester Zeit vielfach außer Acht gelassen worden ift.

Solothurn. (herr Et. Trog) von Olten, feit 25 Jahren in frangöfischen Diensten und mit bem Kreuz ber Ehrenlegton bekoriet, hat nach bem "Oliner Tagblatt" endlich die Anerkennung gefunden, die ihn insbesonders für seine tapsere haltung in der Schlacht von Wörth gebührte. Derfelbe ift zum Bataillonechef befordert worden. Dabei wurde er gleichzeitig zum 25. Liniens Regiment nach Cherbourg versett.

Maran. (Bei ber Berfteigerung ber Cavalleries pferbe), welche furzlich stattfand, hat fich eine Summe von 37,000 Fr. über bie Schapung ergeben.

Angland.

Rufland. (Silberne Trompeten.) Die Tapferteit ber ruffifchen Regimenter im Turkenkriege hat in gewiffen Collectivbelohnungen faiferliche Anerkennung gefunden, welche ben Regimentern ale folche zu Theil geworden find, und in George-Fahnen, Beorge-Stanbarten und filbernen Beorge-Trompeten befteben. Die Beorge-Sahnen haben theile bie Aufschrift : "Fur Auszeichnung im Turfenfriege 1877-1878", theile Auffchriften, bie fich auf einzelne Affairen beziehen, in benen fich bie Truppen= theile besondere hervorgethan haben, g. B. fur Die Ginnahme von Loway, ben 22. August 1877; für Ablowa, ben 24. August 1877; für Plemna, ben 28. November 1877. Die ben Cavalleries Regimentern verliehenen Stantarten fuhren theils ebenfalls bie allgemeine Auffdrift : "Fur Auezeichnung im Turkentriege 1877 bis 1878", theile fpeziellere Aufschriften, g. B.: "Kur ben zweis maligen Uebergang über ben Balfan 1878"; biefe Stanbarte ift nur zwei Regimentern verlieben worben, tem Aftrachan'ichen Dragonerregiment tes Groffürsten Mifolaus, und tem 26. Don's fden Rofadenregiment. Bet anberen Regimentern, bie bereits im Befite von Georgefahnen ober Stanbarten maren, find nur neue Aufichriften hinzugefügt worben, 3. B. bem Doefauifchen Leis: garberegiment fur bie Ginnahme (?) Abrianopele. Gilberne St. G:orge: Trompeten murben verliehen fur ben Donau-lebergang bei Siften, fur bie Schipta-Bertheibigung, Blewna-Schlachten und Balfan-Forcirung.

Berichiebenes.

— (Der Balkanübergang bes General Gurto im December 1877.) Der "russische Invalibe" veröffents licht ben Rapport bes Generalabjutanten General Gurto über ben Balkanübergang bes Westcorps und über die Besehung von Sosia. Der Rapport ist battrt vom 28.*) December und lautet:

Rachdem ich brei Infanteriedivifionen jur Berffarfung erhalten, benen ich nur einen Tag Rube vergönnte, und nachdem ich jedem Armeccorps Bwieback bis fur ben 20. December einschließlich hatte austheilen laffen (b. h. pro Tag und Ropf ein Pfund),

^{*)} Die Daten find ftets in ruffifcher Beitrechnung angegeben, welche nach ber unfrigen um 12 Tage gurud ift.